



Generalstaatsanwaltschaft · Postfach 19 01 52 · 40111 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn
Leitenden Oberstaatsanwalt
- persönlich oder Vertreter im Amt -
Hofaue 23
42103 Wuppertal

15. Mai 2009

Aktenzeichen
2 OAR 34/08
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Frobel
Telefon: 0211 9016-212

**Ermittlungsverfahren gegen Dr. Harald Friedrich u.a.
wegen Untreue u.a.**

Bericht vom 8. Mai 2009 (85 Js 1/07)
Verfügung vom 6. April 2009 (gl. Az.)

Anlage
1 Schriftstück

Den anliegenden Abdruck meines Randberichts vom heutigen Tage, mit dem ich den Bezugsbericht weitergeleitet habe, übersende ich - insbesondere unter Hinweis auf Abschnitt II. 2 meines Randberichts vom 6. April 2009 zu dem Bericht vom 17. Februar 2009 - mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Steinforth

Beglaubigt
Harmsen
Harmsen
Justizbeschäftigte



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Sternwartstraße 31
40223 Düsseldorf
Telefon: 0211 9016-0
Telefax: 0211 9016-200
poststelle@gsta-
duesseldorf.nrw.de
www.gsta-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704 und 709
bis Haltestelle
Georg-Schulhoff-Platz

Abschrift

2 OAR 34/08

Dezernent:
Oberstaatsanwalt Frobel

G e s e h e n

und weitergereicht.

I.

1.

Die im Anschluss an den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts vom 17. Februar 2009 zu dem Projekt MAPRO durchgeführten Zeugenvernehmungen haben - nach der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten - einen hinreichenden Tatverdacht hinsichtlich einer Untreue nicht ergeben. Soweit der Zeuge Spillecke in seiner Vernehmung bekundet hat, er habe erhebliche Zweifel, dass wesentliche Bestandteile des Projekts den Zweckbindungsvorgaben des § 13 AbwAG entsprachen, dürfte dies - auch unter Berücksichtigung der übrigen Beweismittel - nicht ausreichen, um dem Beschuldigten Dr. Friedrich eine vorsätzliche zweckwidrige Verwendung von Mitteln aus der Abwasserabgabe nachzuweisen. Dies wird insbesondere durch die Aussage der Zeugin Dr. Pawlowski belegt, die bei ihrer Vernehmung am 16. April 2009 u.a. folgendes bekundet hat:

„Von 1997 bis 2008 war ich als juristische Referentin im Referat für Wasserecht tätig. ...

Nach meiner Einschätzung wurde der § 13 AbwAG in NRW im Vergleich mit anderen Bundesländern eher restriktiv ausgelegt. Das bezog sich insbesondere auf Maßnahmen die sich nicht unmittelbar auf die chemische Beschaffenheit der Gewässer auswirkten...

Aus meiner Sicht eröffnet § 13 AbwAG verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, ohne dass man der jeweils anderen, die man selbst nicht vertritt vorwerfen könnte, sie sei nicht gesetzeskonform. Außerdem unterlag der § 13 AbwAG auch dem Wandel des ordnungsrechtlichen Verständnisses der Gewässergüte.“

Im Übrigen hat der Zeuge Spillecke bereits im Einzelnen dargelegt, welche Teile des Projekts seiner Meinung nach mit der Zweckbindung des § 13 AbwAG nicht in Einklang standen, so dass es der - von dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Aussicht genommenen - erneuten zeugenschaftlichen Vernehmung nicht bedarf.

Soweit die Staatsanwaltschaft Wuppertal einen Vermögensnachteil unter dem Gesichtspunkt eines Vergabeverstößes annimmt, kann dem Beschuldigten Dr.

Friedrich unter Berücksichtigung der in dem arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Sitzung des Arbeitsgerichts Düsseldorf am 25. Oktober 2006 durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) zu Protokoll gegebenen Erklärung ein vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden. Das MUNLV hatte folgende Erklärung abgegeben:

„Das beklagte Land stellt klar, dass eine verbindliche Regelung über die Vergabe sogenannter Inhouse-Geschäfte bis zur Stellungnahme der zentralen Vergabestelle aus Juni 2006 im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nicht bestanden hat. Dem Kläger ist deshalb kein Verstoß gegen ministeriumsinterne Vergaberegulungen im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe des Projekts MAPRO anzulasten.“

Auch hinsichtlich des Vorwurfs des Betruges bedarf es keiner weiteren Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft Wuppertal lässt bei der Bewertung des Tatverdachts außer Betracht, dass die Ausschreibung zur Begleitung bei der Umsetzung der EU-WRRL nur soweit gediehen war, dass sich Firmen um die Abgabe eines Angebotes bewerben konnten. Nach dem betreffenden Haushaltstitel standen für das Haushaltsjahr 2005 insgesamt 40.000,00 Euro zur Verfügung. Die Ausschreibung sah allerdings eine Laufzeit des Projekts bis 2009 und einen Gesamtkostenrahmen von 720.000,00 Euro vor. Vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der angesetzten Haushaltsmittel liegen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschuldigten im Rahmen des Projekts MAPRO überhöht abgerechnet haben. Da wegen der Haushaltssperre das Ausschreibungsverfahren gestoppt wurde und tatsächlich kein Angebot abgegeben worden ist, dürfte im Übrigen nicht mehr festgestellt werden können, welche Leistungen (des Gesamtauftrages) im Jahr 2005 hätten erbracht werden sollen. Es liegen zudem keine tatsächlichen Anknüpfungspunkte dafür vor, dass im Jahre 2005 genau die Arbeiten (für 40.000,00 Euro) durchgeführt worden wären, die dann im Rahmen des Projektes MAPRO, Teil 1, Phase 1 für 425.000,00 Euro beauftragt worden sind. Es bedarf daher keiner sachverständigen Begutachtung zur Vergleichbarkeit der Projekte.

Vor diesem Hintergrund habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, das Verfahren auch hinsichtlich des Tatkomplexes MAPRO gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und mir hierüber bis zum 29. Mai 2009 zu berichten.

2.

Auch soweit dem Beschuldigten Dr. Friedrich eine Verletzung des Dienstgeheimnisses vorgeworfen wird, habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, das Verfahren nunmehr gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und mir hierüber ebenfalls bis zum 29. Mai 2009 zu berichten. Denn die Aussage der Zeugin Raschke, die keine genaue Erinnerung mehr an das mit der Zeugin Delpino geführte Telefonat hatte, ist - auch unter Berücksichtigung der übrigen Beweismittel, insbesondere der Aussagen der Zeugen Dr. Büther und Delpino - nicht geeignet,

einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Die Zeugin Raschke hat bei ihrer Vernehmung am 20. April 2009 u.a. bekundet:

„Vorhalt:

Mir werden die Fragen und Antworten des Auswahlverfahrens (Bl. 9383 - 9386 d. HA) vorgelegt. Können diese Fragen inhaltlich mit dem Gesprächsinhalt des o.g. Telefonates mit Fr. Delpino übereinstimmen?

Antwort:

Ich bin mir sicher, dass wir uns über das Thema aus Frage 2 auf jeden Fall unterhalten haben, unter Umständen auch über Frage 3. Die Frage 4 bezieht sich auf Abfall und Abwasser, ich kann nicht mehr sagen, ob wir uns am Rande über Abwasser unterhalten haben. Die Frage 5 bezieht sich nur auf Abfall, ich glaube nicht, dass wir uns darüber unterhalten haben und die Frage 6 bezieht sich auf Führungsverhalten, die wir bestimmt nicht thematisiert haben. Frage 1 bezieht sich auf die berufliche Qualifikation der Bewerberin.

Wenn ich die Antworten jetzt lese, kann ich feststellen, dass ich hierzu nichts mit Bestimmtheit sagen kann. Fr. Delpino hat zwar immer wieder konkreter nachgebohrt, aber ob das in Richtung zu den vorgelegten Antworten ging; kann ich aus der Erinnerung heraus nicht mehr sagen.“

Der Zeuge Dr. Büther hat bei seiner Vernehmung am 4. Mai 2009 u.a. bekundet:

„Frage:

Wenige Tage vor dem Vorstellungsgespräch sollen Sie zu Herrn Dr. Friedrich ins MUNLV gekommen sein. Herr Dr. Friedrich soll Ihnen da mitgeteilt haben, wie er sich den Verlauf des Vorstellungsgesprächs vorstellt.... Was können Sie zu diesem Gespräch mit Herrn Dr. Friedrich sagen?

Antwort:

Nach meiner Erinnerung kam es nur zu dem oben beschriebenen persönlichen Gespräch unmittelbar nach den Osterferien. Dabei haben wir inhaltlich auch grob besprochen, wie dieses Vorstellungsgespräch ablaufen wird. Das es in diesem Gespräch um fachliche und Führungsfragen geht, war für mich selbstverständlich. Fachliche Schwerpunkte oder ähnliches hat er mir nicht für dieses Gespräch vorgegeben. Mir war klar, dass sich die Inhalte nur auf die Inhalte der Abteilung IV beziehen. Ich kann mich daran erinnern, dass er mir sagte, dass in dem Auswahlgespräch Fragen gestellt werden, die ich nicht nur beantworten, sondern perspektivisch beantworten sollte.

...

Frage:

Wurden die Fragen (Bl. 9883 ff. d. HA) in dem Auswahlgespräch wie ein Prüfungskatalog abgearbeitet oder dienten sie nur als Einstieg in ein freies Gespräch?

Antwort:

Ich hatte den Eindruck, dass die Fragen als Einstieg gestellt wurden, um dann an diesem Thema ein freies Gespräch zu führen. Das erklärt sich ja auch aus dem oben Gesagten, dass ich ja dazu perspektivisch antworten sollte. Die Fragen wurden jedoch alle hintereinander angesprochen und thematisiert. Man blieb auch im Gespräch strikt an den Themen dieser Fragen. Ich konnte auch zu allen Fragen etwas sagen. ...“

Hieraus wird deutlich, dass die Aussage dieser Zeugen - auch mangels ausreichendem Erinnerungsvermögen - nicht geeignet sind, dem Beschuldigten Dr. Friedrich eine Verletzung des Dienstgeheimnisses nachzuweisen.

II.

Soweit dem Beschuldigten Dr. Friedrich Verwahrungsbruch vorgeworfen wird, habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, beim MUNLV auf eine zeitnahe Übersendung der - seit annähernd einem Jahr - ausstehenden Stellungnahme hinzuwirken. Hinsichtlich dieses Tatkomplexes und der Tatvorwürfe, bei denen den Beschuldigten noch rechtliches Gehör zu gewähren ist (Rahmenvertrag über die Erstellung von Computerkarten und Bewirtungskosten), habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, dem beschleunigten Verfahrensforgang sein besonderes Augenmerk zu widmen und Ihnen bis zum 15. Juni 2009 auf dem Dienstwege erneut zu berichten.

III.

Soweit der Leitende Oberstaatsanwalt berichtet, Protokolle aus Telefonüberwachungsmaßnahmen des Prof. Dohmann befänden sich nicht in den Ermittlungsakten, ist dies unzutreffend. In Band 11 der mir vorliegenden Zweitschrift der Ermittlungsakten befindet sich auf Bl. 5395 bis Bl. 5399 der Ausdruck eines „TKÜ-Gesprächsprotokolls“ über ein Telefongespräch zwischen den Beschuldigten Prof. Dohmann und Prof. Pinnekamp vom 30. Mai 2008, 19:14:10 Uhr bis 19:39:56 Uhr. Akteneinsicht in Band 11 der Ermittlungsakten hat die Staatsanwaltschaft Wuppertal dem Prozessbevollmächtigten der Zeugin Delpino allerdings nicht gewährt.

Vor dem Hintergrund der Einstellung des Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der unter Abschnitt I. aufgeführten Tatkomplexe habe ich den Leitenden Oberstaatsanwalt gebeten, alle noch bei den Ermittlungsakten befindlichen TKÜ-Protokolle gemäß § 101 Abs. 8 Satz 1 StPO unverzüglich zu entfernen und mir hierüber bis zum 29. Mai 2009 zu berichten.

Düsseldorf, 15. Mai 2009
Der Generalstaatsanwalt

gez. Steinforth